

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 18 (1834)

25 (24.6.1834)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-782289](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-782289)

Oldenburgische Blätter.

N^o 25. Dienstag, den 24. Junius, 1834.

Oldenburg am 16. Junii 1834.

Schwer und düster lag der Himmel
Auf der schweigenden Natur;
Es verstummt der Stadt Gewimmel
Wie das Lied in Wald und Flur,

Denn er hatte ja geschlagen
Der entscheidende Moment,
Dessen Freude, dessen Zagen
Pallast, Haus und Hütte kennt,

Dem mit sehnlichen Verlangen
Mann und Weib entgegenharrt
Und den dennoch stets mit Bangen
Paart die ernste Gegenwart.

O wer bringt uns sichere Kunde
Aus dem Fürstenhaus zurück?
Doch das Wort erstirbt im Munde,
Nengstlich fraget nur der Blick.

Und die dort mit ehrnen Schlünden
Fenerlich stehn aufgereiht,
Werden Freud'ges sie verkünden
Und verstummen nicht in Leid?

Doch die Frage die wir mieden,
Himmelwärts den Blick gewandt,
Hat schon Gottes Huld entschieden,
Und beglückt ist Fürst und Land.

Und es ruft mit Freudentönen
Weit das donnernde Geschloß:
„Eures Fürstenhauses Söhnen
„Reißt sich an ein neuer Sproß!“

Und die Freudenthrän' entquillet
Dem noch sorgumwölkten Blick:
Gott hat unsern Wunsch erfüllt,
Das verbürgt auch unser Glück!

Auch die Sonne lächelt wieder
Von des heitern Himmels Blau,
Segen träufelt milde nieder
Aus zerrissner Wolken Grau.

Und schnell einen zu Gewinden
Sich die Blumen ohne Zahl,
Tausend Lichter rasch entzünden
Sich zu Einem Freudenstrahl.

Durch die Gassen wogt die Menge,
Jauchzt im Jubelruf sich aus
Und umringt im Lustgedränge
Das geliebte Fürstenhaus.

Freundlich schaut der Mond hernieder,
Wandelt zögernd seine Bahn,
Denn gewiß trifft er nicht wieder
Solch ein glückliches Völkchen an.



Ueber das Verhältniß der größeren oder geringeren Anzahl der bey den Aemtern vorkommenden Geschäfte zu der Bevölkerung, und die demselben bezulegenden Folgen.

In dem Aufsatze „über die amtliche Geschäftstabelle und die Bevölkerung, als Maßstab für die bey den Aemtern vorkommenden Geschäfte“ Nr. 2. der Oldenb. Blätter d. J. ist mittelst tabellarischer Vergleichen aus der Uebersicht der bey den Aemtern in Herzogthume Oldenburg und der Erbherrschaft Zeven im Jahre 1831. verhandelten Civilrechts- und Polizeistraf-sachen, auch aufgenommenen Accie freiwilliger Gerichtsbarkeit nachgewiesen worden, daß namentlich in diesen Zweigen der amtlichen Thätigkeit die Anzahl der vorkommenden Geschäfte nicht in einem gleichmäßigen Verhältnisse durch die Größe der Bevölkerung bedingt werde. Diese Ansicht wird schwerlich von Jemand bestritten werden, der sich nicht allein an die äußere Erscheinung eines großen Districts und der Volksmenge hält, sondern daneben auch auf andere, die gerichtliche Wirksamkeit, Vielseitigkeit des Gewerksbetriebes, regen Verkehr, Character der Einwohner, verwickelte Güterverhältnisse, mangelhafte Gesetzgebung u. a. m., Rücksicht nimmt. Aber so wenig die Bevölkerung allein einen Maßstab für die vorkommenden Geschäfte abgiebt, eben so wenig läßt sich selbst aus den Geschäftstabellen ein ganz sicherer Schluß auf den Umfang der Geschäftsthätigkeit ziehen, da aus denselben niemals die speciellen Verhältnisse der einzelnen Sachen zu entnehmen sind, welche doch für das Maß des

zu deren Erledigung erforderlichen Zeits und Arbeitsaufwandes ganz besonders entscheidend sind. Mögen die geringeren, der Cognition der Aemter unterworfenen Civil-Rechts-sachen auch nicht in demselben Grade eine verschiedenartige Behandlung erleiden, wie dies bey größeren Sachen der Fall ist, z. B. bey Concurs-sachen, wo der Zustand der Masse und die dadurch herbegeführten Rechtsverhandlungen oft einen unvergleichbaren Abstand begründen, so macht es doch gewiß bey der großen Anzahl der Rechtsstreitigkeiten einen erheblichen Unterschied, ob dieselben größtentheils zwey und mehrere Termine, Beweis-Instanz etc. erforderlich gemacht, oder wegen ihrer Einfachheit sofortige Entscheidung nach dem ersten Termine zugelassen haben. Nicht minder verschieden ist die Thätigkeit der Behörde darin betheiligt, ob vor derselben ein einfaches Schuld-Dokument, oder ein weitläufiger Erbvergleich unter vielen Interessenten errichtet wird. — Abgesehen von dieser objectiven Verschiedenheit der Rechts-sachen übt auch die subjective Wirksamkeit der einzelnen Beamten einen bedeutenden Einfluß auf die Vermehrung oder Verminderung der Geschäfte aus.

Noch weniger, als bey den gerichtlichen Functionen, kann aus der Bevölkerung ein Maßstab für die Thätigkeit der Aemter in den übrigen, denselben anvertrau-

ten Geschäftszweigen des Staatsdienstes hergenommen werden, und Vergleichen nach Geschäfts-Tabellen sind hiebei ganz unmöglich, da sich dieselben, bey deren Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit, wie auch von dem Verfasser des angezogenen Aufsatzes bemerkt worden, gar nicht unter Zahlen-Verhältnisse bringen lassen. Diese dem Fache der Administration angehörenden Gegenstände bilden jedoch unstreitig den für die Beamten bey weitem wichtigsten Theil ihrer Thätigkeit. Denn dabey handelt es sich in den meisten Fällen nicht bloß um einen unbedeutenden Rechtsstreit über das Mein und Dein, sondern oft um den Wohlstand vieler Familien, den Nahrungsbetrieb einer ganzen Classe von Unterthanen, um Einrichtungen und Verbesserungen mannichfacher Art, die für eine lange Reihe von Jahren wirken sollen, mit denen das Interesse des ganzen Staatskörpers innigst verbunden ist. Man denke hier z. B. an Eröffnung und Verbesserung von Communicationswegen zur Belebung des Verkehrs, an die für manche Landestheile so äußerst wichtigen Abwässerungs- und Deichsachen, Verwaltung des kirchlichen und andern Gemeindevermögens, Schiffahrts-Angelegenheiten, Markentheilungen, medicinal-policeiliche Anstalten gegen ansteckende Krankheiten u. w. d. g. Wie kann in dieser Hinsicht, ohne die genaueste Bekanntheit mit der speciellen geographischen und topographischen Lage, mit dem Character, der Bildung, den Familien- und Vermögensverhältnissen der Einwohner eines jeden Amtes, irgend ein gründliches Urtheil über die Geschäftsthätigkeit der

Beamten gefällt werden? und wer mag behaupten, diese Kenntniß des Landes in dem erforderlichen Grade zu besitzen?

Scheint nun aber auch eine solche Abwägung des Geschäfts-Umfangs der Aemter geradezu unmöglich zu seyn, so hat doch die bisherige Erfahrung wohl die begründete Ueberzeugung verschafft, daß das für jedes Amt bestimmte Personal eines Amtmanns und eines Auditors hinreichend ist, um allenthalben die vorkommenden Geschäfte pflichtmäßig wahrnehmen zu können, und den Beamten annoch gehörige Zeit zur nöthigen Erholung, Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten, und weitem Fortbildung zu gewähren; und dies Resultat wird für die Höchste Staatsgewalt und die höheren Behörden genügen, in sofern dieselben bey der Organisation des Staatsdienstes aus politischen und staatsrechtlichen Gründen eine angemessene Vertheilung der Geschäfte anzuordnen haben. — Aus einem anderen Gesichtspunkte läßt sich die Frage aufwerfen, ob sich nicht nach der größeren oder geringeren Geschäftsthätigkeit der Beamten die Größe ihrer Besoldungen richten müsse? Es wird behauptet, daß bey der reglementmäßigen Festsetzung des Gehalts der Beamten die Größe der Seelenzahl in den Amtsdistricten vorzugsweise entscheidend gewesen sey, woben denn die daraus gefolgerte Vermehrung der Geschäfte zum Grunde gelegt seyn möchte, da ein anderes dabey etwa befolgtes Princip nicht vorzuliegen scheint. Aus dem Obigen ergibt sich nun aber wohl mit Gewißheit, daß dieser Maßstab durchaus keinen



richtigen Anhaltspunkte gewährt, um danach die Bestimmung der Größe des Gehalts rechtlich begründen zu können. Abgesehen von anderen Motiven für die Anordnung der Besoldungen, wöhin z. B. die Verschiedenheit der Preise in den Lebensbedürfnissen an dem einen oder anderen Orte gehört, scheint dagegen ein zweckmäßigeres, und rechtlich begründeteres Auskunftsmittel, theils in der größeren oder geringeren Würdigkeit der Beamten, theils in dem längeren oder kürzeren Dienstalter derselben, adoptirt werden zu können. Die Befolgung des ersten Grundsatzes würde immer einen regen Wettstreit unter den Beamten erhalten, mithin auf das Staats-Interesse wohlthätig einwirken, und dem Landesherrn Gelegenheit zur Belohnung besonderer Verdienste geben, die Rücksicht auf das längere Dienstalter muß aber schon aus dem Grunde billig erscheinen, weil sich mit den Jahren in der Regel die Bedürfnisse in der Familie, wegen der größeren Ausgabe für die Erziehung erwachsener Kinder u. s. w. vermehren.

Damit würde zugleich der Vortheil erreicht werden, daß die Beamten länger, als bey dem jetzigen Zustande, nach welchem Jeder eine besser dotirte Stelle zu erlangen strebt, auf dem ihnen einmal angewiesenen Plaze beygehalten werden könnten, was sowohl für die Beamten selbst, die, außer der Vermeidung großer Umzugskosten, nicht gezwungen wären, sich die schwierige Behandlung neuer Verhältnisse und Personen anzueignen, als auch für die Amtseingesessenen höchst wünschenswerth bleibt, denen daran gelegen ist, den mit ihnen befreundet gewordenen, ihre Verhältnisse genau kennenden Beamten nicht gegen einen anderen vertauschen zu müssen. Es versteht sich, daß dadurch das Recht, Beförderungen in den Fällen, wo sie nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, zu verfügen, nicht beschränkt werden dürfte, welches z. B. in den Marschen häufiger vorkommen möchte, wo, wegen der Beschwerlichkeit des Dienstes, ältere oder kränkliche Beamte nicht mit voller Kraft wirken können.

B u n d.

Die Umsehung der beyden fetten Viehmärkte zu Ovelgönne und zu Blexen, im Butjadingerlande, ist schon von Manchem gewünscht, aber noch nie weiter zur Sprache gebracht. Die Möglichkeit derselben bedarf aber kaum weitläufiger Be- weise. Der Ovelgönner fetter Viehmarkt fällt gewöhnlich auf den 1. October und der Blexer auf den Tag darnach, den 2ten.

Es ist mithin natürlich, daß diejenigen, welche im Norden des Landes, also Blexen näher wohnen, sich selten einfal- len lassen, mit ihrem Vieh den Ovel- gönner Markt zu besuchen, da sie, im Fall des Nichtverkaufs, nur unter großen Anstrengungen für Menschen und Vieh gegen den nächsten Morgen zurück nach Blexen treiben können. Wäre aber der

Blexen Markt zuerst, den 1. October, und würde der Handel dort nur flau seyn, welches gewöhnlich schon sich gegen Mittag zeigt, so können jene, im Norden des Landes wohnende, gegen den andern Morgen doch noch mit weniger Anstrengung für ihr Vieh sich mit demselben in Ovelgönne einfänden, obgleich immer noch der Weg für dasselbe strapazirend genug bleibt, daher es noch besser seyn würde, wenn dazwischen ein Ruhetag eintreten könnte. Diejenigen, die Ovelgönne näher, oder wenn auch nur in der Mitte wohnen, betreiben ohnehin nicht, oder doch höchst selten, den Blexen Markt; für diese ist es also ganz gleich.

Beide Oerter würden nun aber dabey profitiren; Ovelgönne, da dann manches Stück Vieh aus dem Norden des Landes, so in Blexen unverkauft geblieben, auch noch dorthin getrieben werden könnte, und Blexen dürfte, wenn auch nicht an Marktvieh gewinnen, sich einer größeren Frequenz von Käufern erfreuen, indem mancher, sowohl fremder Kaufmann als einheimischer, wenn er heute den Ovelgönner Markt besucht hat, bey den gewöhnlichen schlechten Herbstwegen und bey der nicht sehr großen Bedeutung des Marktes selbst, schon Bedenken trägt, morgens in aller Frühe eine Reise von drei Meilen zu unternehmen.

Für die fremden Kaufleute wäre solches nun aber um ein Großes bequemer, da sie von Blexen aus, wo alsdann der erste Herbst-Viehmarkt des Landes gehalten würde, nach und nach die folgenden im Lande würden besuchen können, ohne nöthig zu haben, in die Kreuz und Quere zu reisen, welches jetzt gewöhnlich geschieht, da sie schon einige Tage vor den Märkten sich einzufinden und dann noch erst ein Reise durch's Land zu machen pflegen.

Wenn also die Communal-Behörden der beyden Oerter, Ovelgönne und Blexen, die beyderseitigen Vortheile ihrer Commünen, so wie den des Publicums, aus einer solchen Umsehung ihrer fetten Viehmärkte nicht verkennen wollen: so dürfte es auch kaum Zweifel haben, daß ein desfälliger Antrag bey der Großherzoglichen Regierung nicht sollte bewilligt werden.

Dabey wird noch bemerkt daß, da für das gegenwärtige Jahr der letzte Tag des Rodenkircher Kramermarktes mit dem Ovelgönner Viehmarkt, den 1. October, zusammen trifft, im Fall einer Umsehung, der Blexen Viehmarkt auf den 30. September würde gesetzt werden, dann ein Ruhetag dazwischen bleiben und demnächst den 2. October der Ovelgönner Viehmarkt gehalten werden müssen. *)

Den 23. Jun. 1834.

*) Wegen der diesjährigen Collision ist mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung der auf den 1. October fallende Ovelgönner Viehmarkt auf den 3. October verlegt. S. Amtsbekanntmachung vom 1. May d. J. in N^o 37. u. 43. der Oldenb. Anzeigen.

Anm. d. Herausg.



Ueber eine im Herzogthum Oldenburg einzuführende neue Grundsteuer.

Unter obigem Titel ist in diesen Tagen in Oldenburg bey Scalling eine Schrift von etwa 5 Bogen erschienen, welche das in vielen Gegenden unsers Landes recht hart gefühlte Bedürfnis einer bessern Vertheilung der Grundabgaben, auf eine, gewiß allen Lesern höchst willkommene Weise zur Sprache bringt. In drey Abschnitte zerfallend, erörtert sie zuerst auf geschichtlichem Wege diejenigen Hindernisse, welche einer allgemeinen und gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuern in unserm Lande nach und nach entgegengetreten sind, und bis in die neueste Zeit fortbauern; der 2te Abschnitt betrachtet die Folgen welche die französ. Occupation hatte und hätte haben können, im 3ten Abschnitte werden Vorschläge zu einer neuen Grundsteuer, Veranlagung gegeben. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis giebt von jedem einzelnen Paragraphen Rechenchaft, und indem dadurch der Verfasser eine klare Uebersicht seines Vortrages darlegt, scheint derselbe zugleich eine, ins Specielle eingehende Beurtheilung der einzelnen Punkte haben erleichtern, und seine, im Vorworte ausgesprochene Aufforderung, die interessanteren Gegenstände in den Oldb. Bl. ausführlicher zu erörtern, unterstützen zu wollen.

Gestattet gleich der Zweck der D. B. nicht, Discussionen über Gegenstände zum Ende zu bringen, über welche gediegene Schriftsteller in ganzen Büchern

sich nicht völlig haben aussprechen können, so wird das, was in dieser vaterländischen Sache, in specieller Beziehung auf unser Bedürfnis, gesucht werden mag, nicht leicht ein passenderes Organ finden, um zur Publicität zu gelangen, und wenn auch bey dem beschränkten Umfange der D. B. sich nichts weiter sollte erreichen lassen, als daß diejenigen Punkte der angezeigten Schrift, welche noch Zweifel leiden, der allgemeinen Aufmerksamkeit empfohlen würden, so würde im Sinne des Verf. schon viel zu gewinnen, und der Nutzen, den die Schrift stiften kann, um Vieles zu erweitern seyn.

Beispielsweise mögen hier einige solcher, in der kleinen Schrift nur kurz berührten Punkte, angeführt werden. So wird §. 10. die Aufhebung der Exemptionen, als durch Nothwendigkeit und Gerechtigkeit geboten, dargestellt, und so die wichtige Frage leicht entschieden. Die Nothwendigkeit, den belasteten, unter ihrer last erliegenden Grundstücken eine Erleichterung zu verschaffen, ist an vielen Orten offenbar; hiedurch wird aber, ohne vollständige Entschädigung, eine Aufhebung der Exemptionen sich nicht rechtfertigen lassen, wenn diese letztere überhaupt mit der Gerechtigkeit sich soll vertragen können. Gewiß sind viele, vielleicht die meisten, aber bey weitem nicht alle Exemptionen, theils auf unrechtlliche, theils auf unbillige Weise entstanden; sollte es aber wohl in der Macht der jetzigen Generation liegen, ein



Unrecht oder eine Unbill wieder gut zu machen, welche vor mehreren Menschenaltern begangen, Geschlechter traf, die längst verschwunden sind, die aber auf uns einen Theil der bitteren und süßen Früchte vererbt, welchen jener Unbill entkeimte? Wie es uns nicht einfällt, den rechtlichen Besitz eines Enkels in Zweifel zu ziehen, dessen einziger Vorfahr durch Wucher, Erbschleichen, Bestechung, Defraudation und andere arge List ein Vermögen zusammenscharrete; wie die Gesetze den Genuß des Vermögens schützen, auch wenn es einst übel erworben seyn sollte: so erfreuet sich auch der Enkel des Schutzes der Gesetze für diejenigen Freiheiten, als eines wohl erworbenen Eigenthums, welche ihm von seinen Vorfahren überkommen sind, die er aber nur titulo oneroso hat übernehmen können, indem sie bey Erbtheilungen, Kauf u. dgl. ihm zum vollen Werthe angerechnet wurden. Zuweilen freylich hat man, wie in Frankreich und einigen deutschen Staaten, „weil das Wohl des Staates es verlangte“ (pag. 12.) die Abgabefreyheit aufgehoben, man hat auch wohl partielle Entschädigung dafür versprochen oder geleistet, nie aber hat man verkannt, daß ein solches Verfahren eine Art von agrarischem Gesetze sey, bey welchem man aus Furcht vor irgend einer Noth sich erlaubt,

das Eigenthum zu verletzen, damit aber zugleich den Grundpfeiler des Staates erschütteret. Dieser Grundpfeiler ist die Heiligkeit des Eigenthums, sie ist, nebst der Sicherheit der Person, der sicherste Maßstab für die Civilisation eines jeden Volkes, und das Kennzeichen der Ausbildung, die irgend ein Staat als solcher gewonnen, und die Geschichte zeigt uns noch kein Beispiel, daß ein Staat, der die Ungleichheit der Gütervertheilung zu nivelliren versucht hat, eines langen Bestehens sich zu erfreuen gehabt hätte. Ehe daher die Grundsätze der §§. 10. u. 11. bey uns ins Leben treten, darf man hoffen, werde das pro et contra der Sache noch reiflich erwogen werden. Vielleicht gelänge es einem geschickten Staatsmanne, durch umsichtige Beurtheilung und Abwägung älterer Naturalleistungen, die Quote ausfindig zu machen, welche die zum Kriegs-, Hof- und Ritterdienste pflichtigen Exemten zu den früheren Kriegslasten zu leisten gehabt hätten, wenn man vor einigen hundert Jahren die jetzige Art der Kriegsführung adoptirt hätte; und indem man ihnen wieder zuwiese, was ihnen zu tragen von Alters her oblag, würde den jetzt zu schwer Belasteten eine Erleichterung verschafft, und das früher wirklich vorhandene Gleichgewicht wieder hergestellt werden können.

(Der Beschluß folgt.)



Oldenburgs Herzensschläge am 16. Junii 1834.

Gott der Lieb! laß um Cäcilien
Deine Engel alle stehn!
Schütze Sie, du Gott der Gnade,
Und erhalt Ihr Wohlergehn!

Mutter ist Sie heut geworden,
O wer gönnt solch Glück Ihr nicht?
Alles jubelt, ist voll Freude,
Fühlt der Liebe heil'ge Pflicht.

Alles jubelt, ist voll Leben,
Liebe strahlet jeder Blick;
Tausend, tausend Herzen schlagen,
Voll von hoher Liebe Glück.

Aber Engel, wachet, wachet
Senkend Schlummer auf Sie hin!
Schützet Sie mit eurem Fittig,
Zeigt im Traum Ihr Liebessinn!

Hin zum Fürsten-Schlosse wendet
Aller Herzen Schlagen heut;
Augen zwar Sie nicht erschauen
Die so hohe Freude heut.

Fühlt Sie wohl die viele Liebe,
Fühlt die theure Fürstin sie?
Ja, Ihr werden's Engel sagen,
Sie verlassen Engel nie.

Engel, flüstert sanft der hohen
Theuren Fürstin innig zu:
„Liebe, liebe waltet draussen,
„Heilige Liebe! hörest Du?“

Charlotte S. H. Starke.

Eingegangene Beiträge: Bemerkung zu dem Mittel Hesen zu bereiten in № 19. d. B. —
Extract aus dem Kniphauischen Erd- und Landbuch. — Urkunden des Velleinischen Stipendii. —
Anfrage, den wilden Mohn betreffend. — Ueber die Erziehung des rigaischen Leinsamens. — Gehalt
der Kartoffelorten an Stärkemehl. — Große Kartoffeln zu erndten.

Oldenburg 1834

